

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen - Nahe - Hunsrück
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Eich
Az.: 91318-HA2.3

Bad Kreuznach, 15.12.2014
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-560
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Eich und einem kleinen Teilbereich der angrenzenden Gemarkung Mettenheim, Landkreis Alzey-Worms, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eich

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Ackerbau, auszuführen und um Maßnahmen der Infrastruktur und der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird festgestellt:

Gemarkung Eich

Flur 1, Flurst.-Nrn. 989 – 996, 1180/4, 1181/1, 1183 – 1185, 1194/1, 1209/1, 1211 und 1212.

Flur 2, Flurst.-Nrn. 24 – 35, 49 – 65/2, 90 – 115, 130/1, 132/1, 138/1, 139/10, 142, 145/1, 147/4, 149/4, 152/1, 153/1, 155/2, 162/1 – 162/4 und 162/9 – 165.

Flur 3, Flurst.-Nrn. 1 – 73, 89/8 – 135, 136/1, 137 – 148, 151/1 und 152 – 162.

Fluren 4, 5, 6 und 7 vollständig.

Flur 8, Flurst.-Nrn. 105/1 und 108

Flur 9, Flurst.-Nrn. 1 – 23, 83, 84, 90/1 und 92.

Fluren 10, 11, 12, 13, 14 und 15 vollständig.

Flur 16, Flurst.-Nrn. 1/1 – 25, 45 – 91/1, 92 – 95, 96/1, 97 und 98.

Flur 17, Flurst.-Nrn. 7 – 37, 40, 45 und 50/1 – 50/12

Flur 18, Flurst.-Nrn. 21/1 und 21/2.

Flur 19, Flurst.-Nrn. 1 – 27, 62 – 127, 130 und 131/3-5.

Flur 20 vollständig.

Flur 21, Flurst.-Nr. 77/1.

Flur 22, Flurst.-Nrn. 47 – 59/1, 60/1 – 134/1, 135/1, 140/2 – 141/3, 142 – 155/1 und 157 - 160

Fluren 23 und 24 vollständig.

Flur 25, Flurst.-Nrn. 1 – 17/2, 20/1 – 40/1, 42 – 44, 47 und 48.

Flur 26, Flurst.-Nrn. 1 – 19/3 und 21 – 52.

Flur 27 vollständig.

Flur 28, Flurst.-Nrn. 1 – 27/9, 29, 31 – 34/3 und 36/1 – 41.

Flur 29, Flurst.-Nrn. 3/1 – 33, 37/1 – 41/6, 44, 45 und 47.

Flur 31, Flurst.-Nrn. 2/1 – 49/2 und 51 – 61/3.

Flur 32 vollständig.

Flur 33, Flurst.-Nrn. 1 – 72/2, 85 – 116/1, 117/2, 118/1 – 130/5 und 133 – 134/7.

Gemarkung Mettenheim

Flur 8, Flurst.-Nrn. 3/1 – 17/1, 83/4 – 89/3, 213/6, 214/2 – 219, 220/1, 221 und 224/3.

Gemarkung Gimbsheim

Flur 4, Flurst.-Nr. 143/2.

Flur 6, Flurst.-Nrn. 199 und 206.

Gemarkung Hamm

Flur 6, Flurst.-Nr. 123/1.

Flur 8, Flurst.-Nrn. 78/2 und 78/3.

Gemarkung Ibersheim

Flur 3, Flurst.-Nr. 75.

Flur 4, Flurst.-Nrn. 58 und 64.

Gemarkung Rheindürkheim

Flur 10, Flurst.-Nr. 4.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Eich“.

Ihr Sitz ist in Eich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen - Nahe - Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Zimmer 45, Hauptstr. 26, 67575 Eich und
- der Ortsverwaltung Eich während der Sprechstunden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte (zweiteilig) im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 1412 ha und umfasst im Wesentlichen die in der Gemarkung Eich gelegenen Ackerflächen.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Übersichtskarte (Maßstab 1:5000) ersichtlich.

Der Bauernverein Eich hat beim DLR Rheinhessen - Nahe - Hunsrück einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine projektbezogene Untersuchung (PU) gemäß Nr. 4.1.3 der VV zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 8.12.2004 des MWVLW (MinBl. 2005 S. 74) durchgeführt.

Die Ortsgemeinde Eich, die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Aufklärungsversammlung am 11.12.2014 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und dessen Durchführung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Bodenordnungsverfahren gehört bzw. darüber unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen - Nahe - Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs 1 Nr. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eich wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Ackerbau, auszuführen und um Maßnahmen der Infrastruktur und der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung ist die Flurverfassung im Flurbereinigungsgebiet mangelhaft. In dem Gebiet hatte in der Zeit um 1940 ein

Bodenordnungsverfahren stattgefunden. Das unter den damaligen Gesichtspunkten erstellte engmaschige Wegenetz entspricht nicht mehr den Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen. So sind z.B. die Flurstücke durchschnittlich nur ca. 210 m lang und ca. 4400 m² groß und es herrscht eine starke Besitzersplitterung. Insbesondere ist infolge der inzwischen eingetretenen Änderungen in der Besitzstruktur eine stärkere Zusammenlegung der Besitzstücke (Eigentum und Pacht) erforderlich, denn die mittlere Größe der einzelnen Besitzstücke beträgt zur Zeit nur ca. 1,5 ha.

Durch Herausnahme von Wegen und Zusammenlegung der Grundstücke sollen gemäß den Planungszielen der Voruntersuchung Besitzstücke mit einer Schlaglänge von etwa 350 - 500 m und einer Größe von etwa 5 - 10 ha entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Bodenordnung erforderlich.

Es liegt auch im Interesse der Beteiligten, angesichts des schnell fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und der Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen eine bessere Arrondierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten, um den Arbeitsaufwand und die Maschinenkosten und damit die Bewirtschaftungskosten senken zu können. Die Auswertung der Betriebserhebungsbögen zeigt, dass die Mehrheit der befragten Betriebe eine Strukturverbesserung als notwendig ansieht.

Die Ortsgemeinde Eich beabsichtigt im Zuge dieses Verfahrens den Bau einer Kiesabfuhrtrasse zur Entlastung der Ortslage vom Schwerlastverkehr. Außerdem soll der bereits planfestgestellte Radweg von der Ortslage zur B 9, parallel zur L 440 realisiert werden. Ebenso sollen die Ziele des vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes am Seebach/Dörrlache, insbesondere die Ausweisung von Gewässerentwicklungstreifen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie, soweit wie möglich umgesetzt werden. Die geplanten Maßnahmen beanspruchen Flächen, die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Die Ortsgemeinde Eich hat hierzu bereits Flächen im Eigentum und ist bestrebt weitere Flächen zu erwerben, die über das Flächenmanagement im Zuge der Bodenordnung an den benötigten Stellen ausgewiesen werden können.

Darüber hinaus plant die SGD-Süd zwischen Eich und Guntersblum einen Reserveraum für Extremhochwasser. Sofern diese Planung bis zur geplanten Besitzeinweisung der Ackerzweitbereinigung umsetzbar vorliegt und in ausreichendem Umfang Flächen dafür vorhanden sind, kann diese Planung berücksichtigt werden.

Es liegt auch im Interesse der Beteiligten, dass die Wirtschaftsflächen aus den unmittelbaren Maßnahmenbereichen herausgelegt und dafür an anderer Stelle möglichst arrondierte, besser geformte und konfliktfrei bewirtschaftbare Grundstücke ausgewiesen werden.

Das Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Eich ist nach § 7 FlurbG so begrenzt, dass der angestrebte Zweck möglichst vollkommen erreicht wird. Es ist im Einvernehmen mit dem Bauernverein Eich und der Ortsgemeinde Eich abgegrenzt worden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Bo-

denordnungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen - Nahe - Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,
Dienstszitz Oppenheim, Wormser Str. 111, 55276 Oppenheim,
Dienstszitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)